Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

<u>Begründung</u>

Mit der Petition wird gefordert, dass ehrenamtliche Mitglieder von Hilfs-, Rettungsund Katastrophenschutzorganisationen für den Einsatzfall blaues Blinklicht und Einsatzhorn an privaten Kfz führen dürfen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort diskutiert. Es gingen 195 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen dargelegt, für Angehörige freiwilliger Feuerwehren sei es wichtig, zügig zum Einsatzort oder zur Wache zu gelangen. Verstopfte Straßen verhinderten dies oft. Es gehe kostbare Zeit verloren.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingabe und die Diskussion im Internet verwiesen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte gesondert eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten zur Verringerung der Ausrückzeiten von Hilfsorganisationen im Einsatzfall.

Aus § 49a Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ergibt sich, dass an Kfz und Anhängern nur vorgeschriebene und für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen angebracht sein dürfen. In § 52 Abs. 3 StVZO ist der

Kreis der Berechtigten, deren Fahrzeuge mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet werden dürfen, abschließend geregelt. Nach § 55 Abs. 3 StVZO darf nur dieser Kreis auch mit einem Einsatzhorn ausgerüstet werden. Berechtigt sind unter anderem Kfz des Vollzugsdienstes der Polizei, Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes sowie anerkannte Krankenkraftwagen. Eine Verwendung an privaten Pkw ist hingegen ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Überlegung auch im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss diskutiert wurde. Dort wurde der Vorschlag abgelehnt. Stattdessen wird vielmehr eine restriktive Handhabung bei der Vergabe von Ausnahmegenehmigungen gewünscht. Grund ist die Aufrechterhaltung der besonderen Warnwirkung. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist nach Einschätzung des Petitionsausschusses hinzuzufügen, dass die Unfallrisiken bei Blaulichtfahrten erheblich steigen und eine spezielle Schulung des Fahrpersonals erfordern.

Deshalb und mit Blick auf die flächendeckende Ablehnung der Forderung im angesprochenen Bund-Länder-Fachausschuss empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.